

Tarife Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Wasserversorgung

Gestützt auf Art. 19 der Verordnung betreffend die Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) vom 14. Dezember 2021 (Elektrizitätsverordnung) erlässt der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen folgenden Beitragsordnung:

1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung für die Wasserversorgung ist gültig ab 1. April 2022.

2 Beitragsarten

Die wwb erheben gestützt auf die Wasserverordnung vom 14. Dezember 2021 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasserversorgung (AGB) vom 25. Januar 2022 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

3 Netzanschlussbeiträge

3.1 Grundsatz

Für Neuanschlüsse an das Verteilnetz des Wassernetzes erheben die wwb von Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen von Art. 12 Wasserverordnung.

Bei Anschlüssen bis zu einer Leitungslänge von 20 m wird der Netzanschlussbeitrag nach dem Durchmesser des PE-Rohrs folgendermassen festgelegt:

- a) PE-Rohr DN 40 CHF 5'900.-;
- b) PE-Rohr DN 50 CHF 6'200.-;
- c) PE-Rohr DN 63 CHF 6'800.-;
- d) PE-Rohr DN 90 CHF 12'300.-.

Ab einer Leitungslänge von mehr als 20 m wird pro m Mehrlänge ein Zuschlag erhoben:

- a) PE-Rohr DN 40 CHF 50.-;
- b) PE-Rohr DN 50 CHF 60.-;
- c) PE-Rohr DN 63 CHF 70.-;
- d) PE-Rohr DN 90 CHF 90.-.

3.2 Spezialfälle

Bei Neuanschlüssen mit einem PE-Rohr grösser als DN 90 sowie bei temporären Anschlüssen wird der Netzanschlussbeitrag nach dem effektiven Aufwand ermittelt. Dieser

umfasst die Aufwendungen der wwb für die Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgan, für das Anbringen des ersten Abstellhahns nach dem Gebäudeeintritt und des Wasserzählers, bestehend aus dem PE-Rohr, dem Zubehör und der Montage (Art. 12 Abs. 4 Wasserverordnung).

3.3 Tiefbaukosten

Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages. Sie sind durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage auf deren Kosten zu erbringen (Art. 12 Abs. 5 Wasserverordnung).

4 Netzkostenbeiträge

4.1 Grundsatz

Als Beitrag an die Investitionen der wwb für das vorgelagerte Netz wird für Neuanschlüsse ein einmaliger Netzkostenbeitrag von 1.5 % des Schätzwertes der Gebäudeversicherung erhoben.

4.2 Spezialfälle

Bei einer Erhöhung des Schätzwertes ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem bestehenden Schätzwert und dem neuen Schätzwert der Anschlussleistung zu bezahlen, sofern die bauliche Wertvermehrung mehr als CHF 50'000 beträgt (Art. 13 Abs. 4 Wasserverordnung).

Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgenden Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Erfolgt der Neubau innert zwei Jahren und an der gleichen Netzanschlussstelle, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrags angerechnet (Art. 13 Abs. 5 Wasserverordnung).

Für temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben (Art. 13 Abs. 6 Wasserverordnung).

5 Mehrwertsteuer

Bei den Beitragsansätzen ist die aktuell gültige Mehrwertsteuer von 2,5% nicht eingerechnet.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der wwb am 25. Januar 2022.

Wangen-Brüttisellen, 25. Januar 2022

Roland Niklaus

Verwaltungsratspräsident

Christoph Metzger

Sekretär / Betriebsleiter